

**Rechtssache C-6/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

4. Januar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. Mai 2021

**Kläger:**

M. B.

U. B.

M. B.

**Beklagte:**

X. S. A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Anspruch auf Erstattung von Beträgen, die zur Erfüllung eines Vertrags über ein Hypothekendarlehen gezahlt wurden, das in polnischer Währung ausgedrückt und an eine Fremdwährung (CHF) gekoppelt ist.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 und Art. 8b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates, Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV und Art. 267 AEUV.

## **Vorlagefragen**

- a) Ist angesichts des Ziels der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, das darin besteht, die Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Gewerbetreibenden zu schützen, eine Auslegung dahin zulässig, dass, wenn ein Gericht einen Vertrag in Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie für nichtig erklärt, die Anwendung der Richtlinie und damit der Schutz des Verbrauchers enden, so dass die Regeln der Vertragsabwicklung für den Verbraucher und den Gewerbetreibenden in den Vorschriften des nationalen Schuldrechts zu suchen sind, das für die Abwicklung nichtiger Verträge gilt?
- b) Wenn das Gericht die Unzulässigkeit einer bestimmten Vertragsklausel feststellt und der Vertrag nach der Entfernung dieser Klausel nicht fortbestehen kann, muss es dann – sofern die Parteien nicht vereinbart haben, die entstandene Lücke durch ihrem Willen entsprechende Bedingungen zu schließen, und es keine dispositiven Bestimmungen gibt (die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien auf den Vertrag unmittelbar anwendbar wären) – angesichts der Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 den Vertrag entsprechend dem Willen des Verbrauchers, der dies beantragt, für nichtig erklären oder aber von Amts wegen über die Anträge der Parteien hinaus die finanzielle Lage des Verbrauchers prüfen, um festzustellen, ob die Nichtigerklärung des Vertrags für ihn besonders nachteilige Folgen hätte?
- c) Lässt Art. 6 der Richtlinie 93/13 eine Auslegung dahin zu, dass das Gericht – wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass die Nichtigerklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilig wäre, und die Parteien, obwohl sie dazu angeregt wurden, keine Einigung über die Ergänzung des Vertrags erzielen – die durch die Entfernung der missbräuchlichen Klauseln entstandene Vertragslücke im objektiven Interesse des Verbrauchers durch Vorschriften des nationalen Rechts schließen kann, die nicht im Sinne des Urteils C-260/18 des Gerichtshofs dispositiv, d. h. auf die Vertragslücke unmittelbar anwendbar, sind, sondern bei denen es sich um spezifische Vorschriften des nationalen Rechts handelt, die nur entsprechend bzw. analog auf den fraglichen Vertrag angewandt werden können und die geltenden Regelungen des nationalen Schuldrechts widerspiegeln?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13): Erwägungsgründe 6 und 13; Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8b Abs. 1

## **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Kodeks cywilny z dnia 23 kwietnia 1964 r. (Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964)  
(konsolidierte Fassung, Dz. U. 2020, Position 1740)

### **Art. 5**

Die Ausübung eines eigenen Rechts ist unzulässig, wenn sie mit der sozioökonomischen Zweckbestimmung dieses Rechts oder mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unvereinbar ist. Eine solche Handlung oder Unterlassung durch den Berechtigten gilt nicht als Rechtsausübung und genießt keinen Rechtsschutz.

### **Art. 56**

Ein Rechtsgeschäft entfaltet nicht nur die in ihm zum Ausdruck gebrachten, sondern auch die sich aus dem Gesetz, aus den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und aus der Verkehrssitte ergebenden Wirkungen.

### **Art. 58**

§ 1. Ein Rechtsgeschäft, das dem Gesetz zuwiderläuft oder die Umgehung des Gesetzes zum Zweck hat, ist nichtig, es sei denn, dass eine einschlägige Vorschrift eine andere Rechtsfolge vorsieht, insbesondere diejenige, dass an die Stelle der nichtigen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen treten.

§ 2. Ein Rechtsgeschäft, das den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 3. Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Rechtsgeschäfts, so bleibt das Rechtsgeschäft im Übrigen wirksam, es sei denn, dass sich aus den Umständen ergibt, dass es ohne die nichtigen Bestimmungen nicht vorgenommen worden wäre.

### **Art. 385 ...**

§ 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.

§ 2. Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden.

§ 3. Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das dem Verbraucher von dem Vertragspartner vorgeschlagen worden ist.

§ 4. Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

Art. 405

Wer einen Vermögensvorteil auf Kosten einer anderen Person ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist verpflichtet, den Vorteil in Natur herauszugeben oder, falls dies unmöglich ist, seinen Wert zu erstatten.

Art. 406

Die Verpflichtung zur Herausgabe des Vorteils umfasst nicht nur den unmittelbar erlangten Vermögensvorteil, sondern auch alles, was im Fall der Veräußerung, des Verlusts oder der Beschädigung anstelle dieses Vorteils oder als Schadensersatz erlangt wurde.

Art. 409

Die Verpflichtung zur Herausgabe des Vorteils oder zur Erstattung seines Wertes erlischt, wenn derjenige, der den Vorteil erlangt hat, diesen so verbraucht oder verloren hat, dass er nicht mehr bereichert ist, es sei denn, er hätte bei der Veräußerung oder dem Verbrauch mit der Herausgabepflicht rechnen müssen.

Art. 410

§ 1. Die Vorschriften der vorstehenden Artikel werden insbesondere auf eine nicht geschuldete Leistung angewandt.

§ 2. Eine Leistung ist nicht geschuldet, wenn derjenige, der sie erbracht hat, dazu nicht oder nicht gegenüber der Person, an die er geleistet hat, verpflichtet war oder wenn die Grundlage der Leistung entfallen ist oder der beabsichtigte Zweck der Leistung nicht erreicht worden ist oder wenn das zur Leistung verpflichtende Rechtsgeschäft unwirksam war und nicht nach der Erbringung der Leistung wirksam geworden ist.

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung) (konsolidierte Fassung, Dz. U. 2021, Position 1805)

Art. 227 und 321

Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. Prawo bankowe (Gesetz vom 29. August 1997 über das Bankrecht) (Dz. U. 1997, Nr. 140, Position 939 mit späteren Änderungen) (im Folgenden: Bankgesetz)

Art. 69 (in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung)

1. Durch einen Darlehensvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Darlehensnehmer für einen im Vertrag bestimmten Zeitraum einen Geldbetrag zu einem bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen, und der Darlehensnehmer verpflichtet sich, diesen gemäß den Vertragsbedingungen zu verwenden, den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag nebst Zinsen zu den festgelegten Rückzahlungsterminen zurückzuzahlen und eine Provision für das gewährte Darlehen zu zahlen.

2. Ein Darlehensvertrag muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden und insbesondere Folgendes bestimmen:

- 1) die Vertragsparteien,
- 2) die Darlehenshöhe und -währung,
- 3) den Zweck, für den das Darlehen gewährt wird,
- 4) die Grundsätze und die Frist für die Darlehensrückzahlung,
- 5) das Darlehenszinssatz und die Bedingungen für seine Änderung,
- 6) die Art und Weise der Sicherung des Darlehensrückzahlung,
- 7) den Umfang der Rechte der Bank in Bezug auf die Kontrolle der Verwendung und Rückzahlung des Darlehens,
- 8) die Termine und die Art und Weise der Bereitstellung der Geldmittel an den Darlehensnehmer,
- 9) die Höhe der Provision, wenn diese im Vertrag vorgesehen ist,
- 10) die Bedingungen für die Änderung und Auflösung des Vertrags.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 4. Juni 2007 schlossen die Kläger als Verbraucher mit der beklagten Bank einen Vertrag über ein an eine Fremdwährung (CHF) gekoppeltes Hypothekendarlehen in Höhe von 339 881,92 PLN für den Erwerb einer Wohnung. Das auf der Grundlage des LIBOR-Satzes verzinste Darlehen sollte von den Klägern in 360 monatlichen Raten in polnischer Währung zurückgezahlt werden.

- 2 Im Vertrag war festgelegt, dass die Verbindlichkeit der Kläger dem Gegenwert des in CHF ausgedrückten geforderten Rückzahlungsbetrags entsprach. Dieser Fremdwährungsbetrag bildete die Grundlage für die Feststellung des Schuldensaldos der Darlehensnehmer, die Berechnung der Zinsen und die Höhe der Raten. Die Verbindlichkeit der Kläger belief sich auf den Gegenwert des in CHF ausgedrückten geforderten Rückzahlungsbetrags nach dessen Umrechnung zu dem Devisenverkaufskurs, der in einer von der Bank erstellten Wechselkurstabelle festgelegt war. Der Devisenkurs, der die Grundlage für die Festlegung der Raten bildete, wurde von der Bank auf unzulässige Weise bestimmt, da sie ihn und damit die Verbindlichkeit der Kläger einseitig gestalten konnte.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Die Kläger begründen ihren Anspruch damit, dass der Hypothekendarlehensvertrag unzulässige Klauseln enthalte, die missbräuchlich und für die Parteien daher nicht verbindlich seien. Der von ihnen geforderte Betrag sei rechtsgrundlos geleistet worden, da die Vertragsbestimmungen über die Festlegung des CHF-Kurses unzulässig und damit unwirksam seien. Der Vertrag könne deshalb insoweit nicht erfüllt werden, was den Schluss rechtfertige, dass auch die Vertragsklausel über die Indexierung des Darlehensbetrags unwirksam sei. Die Höhe der Klageforderung sei so berechnet worden, als ob das Darlehen in polnischer Währung ohne Indexierung gewährt worden sei, aber zum Zinssatz eines an eine Fremdwährung gekoppelten Darlehens. Die Kläger erklären, sie seien auch damit einverstanden, dass das nationale Gericht den Vertrag für nichtig erkläre.
- 4 Sie betrachten die Klauseln § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Vertrags als missbräuchlich, da sie es der Bank erlaubten, den Kurs der Indexierungswährung frei zu gestalten, und keine Regeln für diese Gestaltung aufstellten, wodurch die Bank die Verbindlichkeit der Kläger einseitig festgelegt habe. Würden diese Vertragsbedingungen als unzulässige Bestimmungen eingestuft, könne der Kurs der Indexierungswährung nicht festgelegt werden. Daher müssten die Bestimmungen über die Indexierung des Darlehens aus dem Vertrag entfernt und die Verbindlichkeit der Kläger ohne Berücksichtigung der Indexierungsklauseln festgelegt werden, so dass die Kläger verpflichtet wären, die Raten so zu zahlen, als handle es sich um ein PLN-Darlehen, das zum LIBOR-Satz verzinst werde.
- 5 Die Kläger erklären in diesem Zusammenhang, sie seien damit einverstanden, dass das Gericht den Vertrag unter Vorbehalt für nichtig erkläre.
- 6 Nach Ansicht der Beklagten bewegt sich eine solche Gestaltung eines PLN-Darlehens, das an eine Fremdwährung gekoppelt sei, im Rahmen der Gestaltung von Bankdarlehen und verstößt nicht gegen Art. 69 des Bankgesetzes. Zur Forderung der Kläger, den Vertrag auf der Grundlage des für die Indexierungswährung geltenden Zinssatzes abzuwickeln, jedoch so, als ob das

Darlehen in polnischer Wahrung ohne Indexierung gewahrt worden sei, macht die Beklagte geltend, dass dies zu einem Vertrag fuhren wurde, der mit den Absichten der Vertragsparteien unvereinbar und damit rechtswidrig sei. Die beklagte Bank tragt auerdem vor, dass der an sie gerichtete Vorwurf, die Vertragsbestimmungen seien missbrauchlich, soweit darin eine Umrechnung zu dem bei ihr geltenden Kurs vorgesehen sei, nicht zutreffe, da die von ihr angewandten Wechselkurse marktublich seien.

### **Kurze Darstellung der Begrundung der Vorlage**

Mit den Vorlagefragen soll geklart werden, wie das Gericht bei der Anwendung der Richtlinie 93/13 und der Vorschriften des polnischen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie in polnisches Recht vorzugehen hat.

Der Begriff des an eine andere Wahrung als die polnische gekoppelten Darlehensvertrags ist im polnischen Recht erst 2011 im Zusammenhang mit der Novellierung des Bankgesetzes aufgekommen. Diese Regelung fuhrte lediglich die Verpflichtung ein, in den Vertrag detaillierte Bestimmungen fur die Festlegung des Wechselkurses, auf dessen Grundlage der Darlehensbetrag und die Kapital- und Zinszahlungen berechnet werden, Bestimmungen fur die Umrechnung in die Auszahlungswahrung sowie die Moglichkeit fur den Darlehensnehmer aufzunehmen, das Darlehen in Fremdwahrung zuruckzuzahlen. Der Zweck der sogenannten Indexierung des Darlehensbetrags bestand darin, den fur Darlehen in der Indexierungswahrung geltenden Zinssatz anzuwenden, der deutlich niedriger war als der Zinssatz fur Darlehen in polnischer Wahrung. Andererseits wurde die Hohe der Verbindlichkeit von dem an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs abhangig gemacht.

Was die **erste Frage** betrifft, beruht das durch die Richtlinie 93/13 eingefuhrte Schutzsystem nach standiger Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gedanken, dass der Verbraucher sich gegenuber dem Gewerbetreibenden in einer schwacheren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu fuhrt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu konnen (Urteile C-484/08 und C-70/17).

Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass das Ziel der Richtlinie 93/13 darin besteht, den Verbraucher zu schutzen und das Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien wiederherzustellen, indem die Anwendung von fur missbrauchlich erklarten Klauseln ausgeschlossen wird, wahrend die Gultigkeit der ubrigen Vertragsklauseln grundsatzlich erhalten bleibt (Urteile C-96/16, C-94/17 und C-19/20).

In der Rechtssache C-260/18 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie im Fall eines Vertrags, der unzulassige Bestimmungen enthalt, nicht darauf abzielt, dass der Darlehensvertrag fur nichtig erklart wird, sondern diese Moglichkeit lediglich zulasst. Stellt das Gericht also fest, dass die

Umrechnungsklauseln missbräuchlich und für die Parteien von Anfang nicht verbindlich sind, und ist die Schließung dieser Lücke erforderlich, damit der Vertrag entsprechend dem Willen der Parteien fortbesteht, kann die Vertragslücke in der Weise geschlossen werden, dass das Urteil den gemeinsamen Willen der Parteien hinsichtlich der Ergänzung des Vertragsinhalts enthält; kommt ein solcher Konsens nicht zustande, kann die Lücke, die dadurch entstanden ist, dass ein Teil des Vertrags als missbräuchlich eingestuft wurde, vom Gericht durch dispositive Bestimmungen mit den im Urteil genannten Merkmalen, d. h. durch Bestimmungen, die auf diese Art von Vertrag unmittelbar anwendbar sind (und vom nationalen Gesetzgeber zu diesem Zweck erlassen wurden), geschlossen werden, sofern der Vertrag keine andere Regelung vorsieht. Wird der Vertrag nicht in dieser Weise ergänzt, kann das nationale Gericht ihn für nichtig erklären.

Da das polnische Recht nach den Angaben des vorlegenden Gerichts keine dispositiven Bestimmungen enthält, die zum Zweck der Schließung dieser Vertragslücke unmittelbar anwendbar sind, bleibt nur die Nichtigkeitserklärung des Vertrags. Die Wirkungen einer solchen Nichtigkeitserklärung des Vertrags sind dann offenbar im nationalen Recht zu suchen. Im Urteil C-349/18 hat der Gerichtshof im Rahmen der Prüfung eines Beförderungsvertrags unter Berufung auf die Richtlinie 93/13 den Standpunkt vertreten, dass sich die Folgen eines solchen für nichtig erklärten Rechtsverhältnisses nicht nach dieser Richtlinie, sondern nach dem nationalen Recht richten.

Das vorlegende Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorschriften des nationalen Schuldrechts gewährleisten sollen, dass beide Parteien gleiche Rechte haben. Die Wirkungen eines solchen für nichtig erklärten Vertrags werden im nationalen Recht durch die Vorschriften über nicht geschuldete Leistungen bestimmt und sind nicht darauf gerichtet, gleiche Verluste für beide Parteien herbeizuführen, womit die Schutzbedürftigkeit einer der Parteien, nämlich des Verbrauchers, außer Acht bleibt.

Die Anwendung der Vorschriften des nationalen Rechts würde bedeuten, dass die sogenannte abschreckende Wirkung der Richtlinie (Art. 7 der Richtlinie) nicht zum Tragen käme, da die Vorschriften des nationalen Rechts keine Sanktionen vorsehen, die von einem Gericht in einem Einzelfall verhängt werden können, wenn ein Verbraucher sich darauf beruft, dass bestimmte Vertragsklauseln missbräuchlich seien.

Was die **zweite Frage** betrifft, ist bei Bejahung der ersten Frage zu klären, wie das Gericht in Verfahren auf der Grundlage der Richtlinie 93/13 vorzugehen hat.

In den Urteilen C-70/17 und C-269/19 hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Nichtigkeitserklärung eines Vertrags zur Folge hat, dass der noch offene Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig wird, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Verbraucher keine oder nur geringe Ersparnisse hat und wenn der Wert des gekauften Grundstücks steigt.

Im Urteil C-19/20 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Nichtigerklärung des Vertrags nicht von einem ausdrücklichen Antrag des Verbrauchers abhängen kann, sondern sich aus einer objektiven Anwendung der im nationalen Recht festgelegten Kriterien durch das nationale Gericht ergibt. Die geltenden Verfahrensregeln des polnischen Rechts schreiben vor, dass das Gericht im Rahmen der Anträge des Klägers und der Einwände des Beklagten zu entscheiden hat; sie sehen keine Möglichkeit für das Gericht vor, tatsächliche Umstände zu prüfen, die von keiner der Parteien vorgebracht wurden. Fraglich ist, ob das nationale Gericht nach Belehrung des Verbrauchers über die Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags so vorzugehen hat, wie es sich aus den Anträgen der Parteien ergibt, und sich damit begnügen muss, den gestellten Beweisanträgen nachzukommen, oder ob es selbst die finanzielle Lage des Verbrauchers ermitteln kann, um objektiv festzustellen, ob die Nichtigerklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte.

Zur **dritten Frage**: Wenn das nationale Gericht unter Berücksichtigung der in den Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 aufgestellten Kriterien feststellt, dass eine Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls nicht den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt und deshalb missbräuchlich und von Rechts wegen nichtig ist, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie, dass das Gericht nicht befugt ist, den Vertrag durch Abänderung dieser Klausel zu ergänzen (Urteile C-618/10, C-26/13 und C-70/17).

Im Urteil C-125/18 hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Befugnis des nationalen Gerichts, den Inhalt der missbräuchlichen Vertragsklauseln abzuändern, die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden könnte, das mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 verfolgt wird. Denn diese Befugnis trüge dazu bei, den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben, da die Gewerbetreibenden nämlich versucht blieben, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, der Vertrag gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht angepasst werden könnte, so dass das Interesse der Gewerbetreibenden auf diese Art und Weise gewahrt würde.

Im Urteil C-260/18 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine durch die Nichtigerklärung missbräuchlicher Vertragsklauseln entstandene Vertragslücke ausnahmsweise durch dispositive Bestimmungen geschlossen werden kann, die der nationale Gesetzgeber für die fraglichen Verträge vorgesehen hat, um das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu wahren; nur für solche Bestimmungen gilt die Vermutung der Billigkeit.

Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es derartige Bestimmungen, die auf den Vertrag unmittelbar angewandt werden könnten, in der polnischen Rechtsordnung nicht gibt.

In dem genannten Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 6 der Richtlinie 93/13 einer Schließung dieser Vertragslücke allein auf der Grundlage allgemeiner nationaler Vorschriften, die die in einem Rechtsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmen, entgegensteht.

Im Urteil vom 25. November 2020, C-269/19, hat der Gerichtshof entschieden, dass – wenn das nationale Gericht der Auffassung ist, dass der in Rede stehende Vertrag gemäß dem Vertragsrecht nach dem Wegfall der betreffenden missbräuchlichen Klauseln rechtlich nicht fortbestehen kann, und wenn es im nationalen Recht keine dispositive Bestimmung gibt und der Verbraucher nicht den Wunsch geäußert hat, an den missbräuchlichen Klauseln festzuhalten, und die Nichtigerklärung des Vertrags für ihn besonders nachteilige Folgen hätte – das Verbraucherschutzsystem der Richtlinie 93/13 verlangt, dass das nationale Gericht zur Wiederherstellung des tatsächlichen Gleichgewichts zwischen den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragspartner unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung des betreffenden Kreditvertrags nach sich ziehen könnte (Rn. 41).

Das vorliegende Gericht fragt den Gerichtshof, wie die Richtlinie 93/13 auszulegen ist, wenn es nicht möglich ist, beide Ziele zu erreichen. Welches der Ziele der Richtlinie ist wichtiger, der Schutz des Verbrauchers, einschließlich des Schutzes vor den nachteiligen Folgen der Nichtigerklärung des Vertrags, oder die Erzielung einer abschreckenden Wirkung auf den Gewerbetreibenden, d. h. die Verhängung einer sogenannten Sanktion, die es unmöglich macht, den Vertrag durch Vorschriften des nationalen Rechts zu ergänzen, die nicht in dem Sinne dispositiv sind, den der Gerichtshof diesem Begriff im Urteil C-260/18 gegeben hat.